

SO_GERICHTE BKBES.2024.98 vom 13. Juni 2023

SO Obergericht, 2023-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_BKBES.2024.98

FR: SO_GERICHTE BKBES.2024.98 du 13 juin 2023

IT: SO_GERICHTE BKBES.2024.98 del 13 giugno 2023

Erwägungen

E. 2

Gegen diese Verfügung erhob A.____ am

E. 2.2

mit Verweis auf BGE 141 IV 194 E. 2.3). In diesem Entscheid hat das Bundesgericht festgehalten, Beweismittel seien neu, wenn sie zum Zeitpunkt der Nichtanhandnahme (resp. der Einstellung) unbekannt gewesen seien. Entscheidend sei dabei, ob entsprechende Hinweise in den Akten vorhanden gewesen seien oder nicht.

E. 3

Die Staatsanwaltschaft beantragte am 30. Juli 2024 die Abweisung der Beschwerde. Der Beschwerdeführer habe die Einstellungsverfügung vom 13. Juni 2024 (richtig: 2023) in Rechtskraft erwachsen lassen. Neue Beweismittel und Tatsachen würden keine vorgebracht, auch in der Beschwerde nicht.

E. 4

Angesichts des Verfahrensausgangs kann darauf verzichtet werden, den Beschuldigten Gelegenheit für eine Stellungnahme einzuräumen.

E. 5

Der Beschwerdeführer beantragt den Ausstand von Staatsanwältin E.____ wegen Befangenheit (Art. 56 lit. f der Schweizerischen Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0). Dieses Gesuch ist abzuweisen. Es stellt keinen Ausstandsgrund dar, wenn dieselbe Staatsanwältin mit einem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens befasst wird, die bereits das Hauptverfahren geführt hatte, im Gegenteil. Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, geht es um die Beurteilung, ob neue Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, die dazu führen könnten, das eingestellte Verfahren wieder aufzunehmen. Dabei macht es Sinn, diejenige Person mit dieser Frage zu betrauen, die den Fall bereits kennt. Eine Befangenheit ist durch diese Konstellation jedenfalls nicht ersichtlich.

E. 6

Nach Art. 323 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Wiederaufnahme eines durch Einstellungsverfügung rechtskräftig beendeten Verfahrens, wenn ihr neue Beweismittel oder Tatsachen bekannt werden, die für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der beschuldigten Person sprechen (lit. a) und sich nicht aus den früheren Akten ergeben (lit. b).

Die Wiederaufnahmegründe entsprechen weitgehend jenen, die nach Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO eine Revision begründen. Die Wiederaufnahme eines eingestellten Verfahrens ist jedoch an geringere Voraussetzungen geknüpft als die Revision eines rechtskräftigen Urteils gemäss Art. 410 ff. StPO. Gleichwohl stimmt der Begriff der neuen Beweismittel

oder Tatsachen von Art. 323 Abs. 1 StPO mit demjenigen von Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO überein (Urteil des Bundesgerichts 6B_1100/2017 vom 9. März 2018 E.

E. 7

Die Staatsanwaltschaft stellt sich in der angefochtenen Verfügung zu Recht auf den Standpunkt, aus der Eingabe des Beschwerdeführers vom 5. Juni 2024 ergäben sich keine neuen Tatsachen oder Beweismittel, die eine Wiederaufnahme des Verfahrens rechtfertigen würden. Solche Beweismittel oder Tatsachen ergeben sich auch nicht aus der Beschwerdeschrift. Die Staatsanwaltschaft hat in der Einstellungsverfügung einlässlich begründet, weshalb sie zum Schluss gekommen ist, es gebe keine Hinweise auf eine Strafbarkeit der Beschuldigten oder einer unbekanntem Täterschaft. Sie hat ausführlich dargelegt, dass der Beschwerdeführer im Hinblick auf die Infusion des fraglichen Medikaments ausreichend aufgeklärt worden ist resp. eine Fälschung des Berichts von 4. September 2021 nicht nachgewiesen werden kann. Ebenso hat sie einlässlich begründet, weshalb sie keinen Zusammenhang zwischen der Infusion und den später geltend gemachten Beschwerden von A.____ erkannte. Dabei stützte sie sich massgeblich auf das Gutachten von [...] vom 2. Dezember 2022, welches der Beschwerdeführer selber in Auftrag gegeben und eingereicht hatte. An dieser Ausgangslage hat sich nichts geändert und der Beschwerdeführer bringt diesbezüglich auch nichts Neues vor. Dass der Beschwerdeführer mit den Schlussfolgerungen des Gutachtens im Nachhinein nicht einverstanden war, war bereits im Hauptverfahren klar geworden (vgl. sein Schreiben an [...] und die entsprechende Bestätigung des Gutachters vom 2. Februar 2023, wonach die Einwände des Beschwerdeführers unbegründet seien und aus seiner Sicht keine weitere Stellungnahme erforderlich sei).

Ebenso hatte sich Dr. B.____ bereits im Hauptverfahren zu den vom Beschwerdeführer erwähnten Spike-Proteinen resp. den Antikörpern und dem Umstand, dass kein Zusammenhang zwischen den späteren Beschwerden des Beschwerdeführers und der Infusion vorliegen könne, geäußert. So hat er in der Stellungnahme vom 5. Juli 2022 zu Händen der [...] ausgeführt, ein solcher Zusammenhang lasse sich viele Monate nach der Therapie kaum begründen, insbesondere weil die infundierten Antikörper schon längst abgebaut seien. Was aber weiterhin im Körper des Beschwerdeführers aktiv sei, seien seine durch die Virusinfektion aktivierten Immunzellen, welche weiter verschiedenste Antikörper gegen Covid-2 produzierten, u.a. nicht nur die zwei in der Infusion enthaltenen Antikörper, sondern auch noch andere Antikörper, welche als Autoantikörper den eigenen Organismus an vielen Stellen angreifen könnten. Die Vorbringen des Beschwerdeführers in der Eingabe vom 5. Juni 2024 sind folglich auch diesbezüglich nicht neu.

Schliesslich legt der Beschwerdeführer auch im Hinblick auf den Notfallbericht vom 4. September 2021 weder ein neues Beweismittel noch eine neue Tatsache vor. Auch dieses Dokument war wie erwähnt bereits Gegenstand der Einstellungsverfügung.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass kein Grund für eine Wiederaufnahme des mit Einstellungsverfügung rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens bestand und besteht. Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist entsprechend abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten von total CHF 800.00 zu Lasten des Beschwerdeführers. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde resp. einer Zivil- oder Strafklage abzuweisen

(vgl. Art. 136 Abs. 1 StPO).

Demnach wird beschlossen:

1. Das Ausstandsgesuch gegen Staatsanwältin E.____ wird abgewiesen.
2. Die Beschwerde wird abgewiesen.
3. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.
4. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von total CHF 800.00 gehen zu Lasten des Beschwerdeführers.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Beschwerdekammer des Obergerichts

Der Präsident

Frey

Die Gerichtsschreiberin

Ramseier

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.